



Bebauungsplan „Ehemaliges Sportplatzgelände Höringen“ in der Gemeinde Höringen
Textliche Festsetzungen

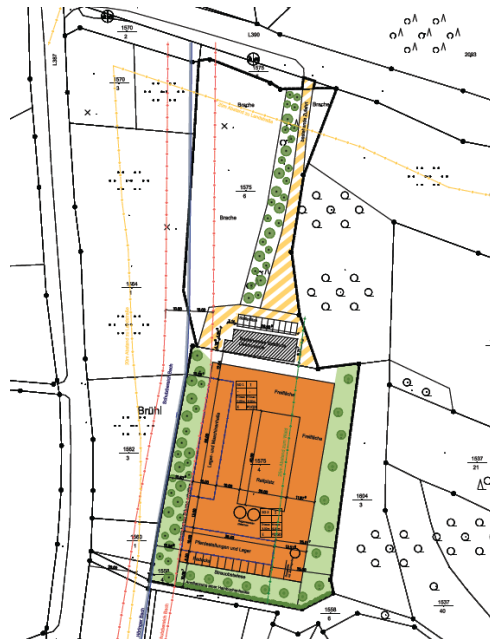


Bebauungsplan "Ehemaliges Sportplatzgelände in Höringen"

in der Gemeinde Höringen

Donnersbergkreis

Textliche Festsetzungen



März 2017



Bebauungsplan „Ehemaliges Sportplatzgelände Höringen“ in der Gemeinde Höringen
Textliche Festsetzungen

Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Textlichen Festsetzungen mit der Fassung, die Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates Höringen war, übereinstimmt.

Auftraggeber

Ortsgemeinde
Höringen
Wackenborner Straße 16
7724 Höringen

Höringen,

den

Herr Helmut Eisenbeiß

- Ortsbürgermeister -

Bearbeiter

Schneider + Partner BDB
Am Steinhübel 5
67659 Kaiserslautern

Kaiserslautern,

im März 2017

(Stempel, Unterschrift)



Bebauungsplan „Ehemaliges Sportplatzgelände Höringen“ in der Gemeinde Höringen
Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

I.1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1, 4 und § 6 BauNVO)

Für das Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzungen als "Dorfgebiet" gemäß § 5 BauNVO festgesetzt.

Im Bereich Dorfgebiet richtet sich die Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung nach § 5 Abs. 2 BauNVO.

Zulässig sind:

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörige Wohnung bzw. Wohngebäude,
2. Nutzgärten und landwirtschaftliche Erwerbsstellen,
3. Nutzungsbezogene Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe,
4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Gemäß § 1 (5) BauNVO werden Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle und Tankstellen nicht zugelassen.

Ausnahmen gemäß § 5 (3) BauNVO, wie Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2, werden nicht zugelassen.



Bebauungsplan „Ehemaliges Sportplatzgelände Höringen“ in der Gemeinde Höringen Textliche Festsetzungen

I.1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 bis 18 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist im Dorfgebiet bauplanungsrechtlich durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die zulässige Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird des Weiteren durch Festsetzungen zur Traufhöhe, Firsthöhe und Höhe baulicher Anlagen gesteuert.

Folgende Festsetzungen gelten in den einzelnen Teilbereichen des Bebauungsplanes:

GRZ	0,6
GFZ	0,8
Zahl der Vollgeschosse	II
Maximale Anzahl der Wohnungen	1 Wohnung
Traufhöhe Th_{max}	5,00 m

In dem Gebiet wird die Traufhöhe zu der bestehenden Zufahrt (straßenzugewandte Seite) und der straßenabgewandten Seite auf 5,00 m begrenzt.

Die Traufhöhe ist als Schnittpunkt der äußeren Dachhaut mit der äußeren Wandhaut definiert. Der Bezugspunkt ist in der Planzeichnung festgelegt und befindet sich auf dem das Baugebiet erschließenden Weg.

Ansonsten sind die Gebäude gemäß §§ 3, 4 BauGB an die Eigenart der näheren Umgebung anzupassen. Es sind maximal zweigeschossige Gebäude zulässig. Zwerghäuser und Dachgauben dürfen die maximale Traufhöhe um bis zu 2,00 m überschreiten.

I.2 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Im Plangebiet ist die offene Bauweise festgesetzt.



Bebauungsplan „Ehemaliges Sportplatzgelände Höringen“ in der Gemeinde Höringen
Textliche Festsetzungen

I.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO und die Festsetzung der GRZ bestimmt.

I.4 Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 § 14, § 21a und § 23 BauNVO)

Oberirdische Nebenanlagen nach § 14 BauNVO (bauliche Anlagen gemäß § 2 LBauO sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, wie z. B. Müllsammelboxen, Teppichklopfstangen, Gartenhäuser, Geräteschuppen, Terrassen Briefkastenanlagen etc.), Stellplätze nach § 12 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Unterirdische Nebenanlagen nach § 14 BauNVO dürfen auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten um bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8.

I.5 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. Nr. 20 BauGB)

Die Verkehrsflächen werden durch die Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Der Abstand vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 387 sowie der L 390 muss mindestens 20 m betragen.

Es werden Verkehrsflächen festgesetzt. Es handelt sich um bestehende Zufahrtswege.

I.6 Anzahl der Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Für das Dorfgebiet wird die Anzahl der Wohneinheiten/Wohnungen auf 1 Betreiberwohnung begrenzt.



Bebauungsplan „Ehemaliges Sportplatzgelände Höringen“ in der Gemeinde Höringen
Textliche Festsetzungen

I.7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Nicht vorhanden.

I.8 Private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15)

Es werden private Grünflächen festgesetzt.

Private Grünfläche :

In der privaten Grünfläche werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt (siehe III.1.2).

I.9 Flächen für die Wasserwirtschaft und zur Regelung des Wasserabflusses

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16)

Ein Überlauf von Gülle in bestehende Entwässerungsgräben ist nicht zulässig und durch geeignete technische Maßnahmen zu verhindern. Eine Misthaltung hat in dichten, abgeschlossenen Stahlbetonsystemen bzw. in dichten Konstruktionen mit geeigneter Überdachung zu erfolgen.

Im Zuge der inneren Erschließung soll nur 1 Notüberlauf das Plangebiet verlassen. Versickerungsanlagen sind nicht zulässig. Die Bestimmungen des WHG und LWG sind einzuhalten.

Im Zug weiterer Bebauung sind die zu erwartenden Niederschlagswasser- und Abwassermengen nachzuweisen.

Im Verlauf des „Höringer Baches“ ist ein 10 m breiter Schutzbereich von allen baulichen Anlagen frei zu halten.



Bebauungsplan „Ehemaliges Sportplatzgelände Höringen“ in der Gemeinde Höringen
Textliche Festsetzungen

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)

II.1 Dächer

II.1.1 Dachform und -materialien

Dächer der Hauptgebäude und Garagen im Dorfgebiet sind als Sattel-, oder Pultdach auszuführen, die Dachhaut ist mit Metalldeckung bzw. Ziegeldeckung in natürlichen Farben herzustellen.

Die Dachfläche ist einheitlich herzustellen, d. h. es darf nur ein Farbton/Dachmaterial verwendet werden. Mehrfarbige Dacheindeckungen sind unzulässig.

Glasierte Oberflächen bei Dacheindeckungen sind unzulässig.

Dachbegrünung und Sonnenkollektoren (z. B. Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen etc.) auf Dächern der Haupt- und Nebengebäude sind zulässig (§ 88 Abs. 1 Satz 7 LBauO).

Bei Baumaßnahmen haben sich die Gebäude entsprechend § 34 BauGB an die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen.

II.1.2 Dachneigung

Die zulässige Dachneigung bei den Hauptgebäuden ist im Plangebiet auf 20° bis 45° festgesetzt.

Für Nebengebäude, Garagen ist die zulässige Dachneigung auf 0° bis 45° festgesetzt.

II.1.3 Kniestöcke, Trauf- und Firsthöhe, maximale Höhe baulicher Anlagen

Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von maximal 1,30 m, gemessen von der Oberkante Geschossdecke (FFB) bis Oberkante Fußpfette, zulässig.

Es sind folgende Traufhöhen zulässig:

Gebiet	maximale Traufhöhe ($T_{h_{max}}$)
	5,00 m

Zwerghäuser, Dachgauben dürfen die Traufhöhe um bis zu 2,00 m überschreiten.



Bebauungsplan „Ehemaliges Sportplatzgelände Höringen“ in der Gemeinde Höringen Textliche Festsetzungen

II.1.4 Dachaufbauten

Dachaufbauten (Gauben) sind auf maximal $\frac{2}{3}$ der Gesamtlänge zulässig.

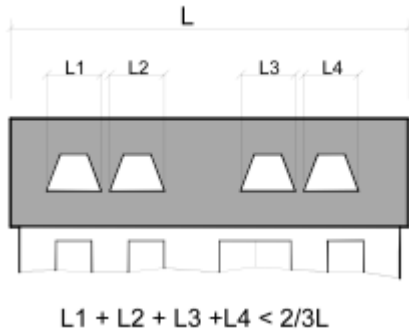


Bild 1: Schema Dachaufbauten

Sollen mehrere Dachgauben auf einer Dachfläche angeordnet werden, sind diese in gleicher Höhe, gleicher Form und gleichem Material auszuführen. Sie sind auf der Dachfläche bis maximal 1,0 m unter der Firstlinie (vertikal gemessen) und bis zur Trauflinie (Schnittpunkt äußere Wandhaut mit Dachhaut) zu errichten. Satteldachgauben haben stehende Formate einzuhalten (Höhe größer als Breite).

Die Traufhöhe bei Dachaufbauten (Nebendächer) darf um bis zu 2,0 m überschritten werden.

II.2 Materialien

Für die Außenwandflächen sind Putz, Natursteine, Metall, Sichtmauerwerk und Holz zulässig.

Bei Flächen zur Nutzung von Sonnenenergie sind auch Glas und glasähnliche Materialien sowie Metall und Kunststoffe zulässig.

II.3 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sollen nur auf das unbedingt notwendige Maß für Zufahrten, Stellplätze, Eingangswege befestigt werden. Zur Befestigung sind versickerungsfähige Materialien (z. B. kleinteilige Natursteinpflaster, Betonsteinpflaster und -ziegel oder wassergebundene Decken und Schotterrasen) zulässig. Beton- und Asphaltflächen sind nur zulässig, zum Schutz des Grundwassers aus technischen Gründen.



Bebauungsplan „Ehemaliges Sportplatzgelände Höringen“ in der Gemeinde Höringen
Textliche Festsetzungen

II.4 Stützmauern, Erdanschüttungen, Abgrabungen

Abgrabungen sind bis zu einer Tiefe von maximal 1,00 m, gemessen vom natürlich anstehenden Gelände am höchsten Punkt der Abgrabung, zulässig.

Auffüllungen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m, gemessen vom natürlich anstehenden Gelände am höchsten Punkt, zulässig.

III. Landespflegerische Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf den betroffenen Baugrundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

III.1 Maßnahmen

III.1.1 Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)

Oberboden ist vor Versiegelung und Vergeudung zu schützen. Mutterbodenaushub ist auf Mieten zu lagern und auf Flächen, welche für Grünanlagen vorgesehen sind, später wieder aufzutragen.

III.1.2 Begrünung

In den privaten Grünflächen sind die bestehenden Bäume und Sträucher zu erhalten und durch mindestens 10 hochstämmige Obstbäume (3 x v.) zu ergänzen und dauerhaft zu erhalten. Außerhalb der im Plan eingetragenen Flächen für Nebenanlagen, Wege und Zufahrten sind die Flächen als Wiesenflächen anzulegen.

III.1.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Bestehende Bäume und Sträucher sind soweit möglich zu erhalten, darüber hinaus sollen Streuobstbäume angepflanzt werden.

III.1.4 Bodenbeläge

Die Zuwegungen und Stellplätze dürfen nur mit versickerungsfähigen Belägen befestigt werden.



Bebauungsplan „Ehemaliges Sportplatzgelände Höringen“ in der Gemeinde Höringen **Textliche Festsetzungen**

III.2 Zuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(§ 1a BauGB)

Die Kosten für die im Bebauungsplan festgesetzten landespflegerischen Maßnahmen werden auf den Grundstückseigentümer umgelegt, auf dessen Grundstück der Eingriff verursacht wurde.

IV. Sonstige Hinweise

IV.1 Baugrund

Für einzelne Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Die Anforderungen der DIN 1054 an den Baugrund sind zu beachten. Es wird auf die DIN 4020 verwiesen.

IV.2 Untergrundverhältnisse

Es werden orientierende Baugrunduntersuchungen empfohlen. Es wird auf die DIN 4020 verwiesen.

IV.3 Hinweise zu Bohrungen zum Bau von Erdwärmesonden

Unter der Voraussetzung, dass die Wärmeträgerflüssigkeit nicht wassergefährdet ist oder der Wassergefährdungsklasse I entspricht und die Bohrung im Bereich der Deckschichten gegenüber dem Zutritt von Sickerwasser abgedichtet wird, bestehen aus hydrologischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände zur Gewinnung von Erdwärme. Weitere Auflagen sind der Einzelfallprüfung vorbehalten.

Die Errichtung und der Betrieb einer Erdwärmesonde stellt eine Gewässerbenutzung dar, für die eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde, Donnersbergkreis einzuholen ist.

IV.4 Hinweis zur bauzeitlichen Grundwasserbehandlung

Wenn bei der Errichtung von Gebäuden ein Eingriff ins Grundwasser erfolgt, handelt es sich um den Tatbestand der Gewässerbenutzung, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde, Donnersbergkreis einzuholen ist.



Bebauungsplan „Ehemaliges Sportplatzgelände Höringen“ in der Gemeinde Höringen
Textliche Festsetzungen

IV.5 Hinweise zu Altablagerungen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen

Im Baugebiet sind keine erkennbaren Altablagerungen oder Verdachtsflächen bekannt. Sollten jedoch Kenntnisse hierüber vorliegen oder sich ergeben, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Kaiserslautern zu informieren.

IV.6 Hinweise zur archäologischen Denkmalpflege gemäß Denkmalschutz und -pflegegesetz

Bei Erd- und Bauarbeiten innerhalb des Baugebietes ist Folgendes zu beachten:

1. Bei der Vergabe der Erschließungsmaßnahmen (Kanalisation und Straßenbau) hat der Planungsträger z. B. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, das Landesamt für Denkmalpflege, archäologische Denkmalpflege, Amt Speyer zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese, sofern notwendig, überwachen können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.09.1978 hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.
4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit sie die Rettungsgrabungen in Absprache mit den ausführenden Firmen planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen.

IV.7 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Es wird auf die Beachtung der DIN 18920 hingewiesen. Zur Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist ein Grenzabstand der geplanten Gebäude zum bestehenden Privatwald von 25 m einzuhalten.



Bebauungsplan „Ehemaliges Sportplatzgelände Höringen“ in der Gemeinde Höringen **Textliche Festsetzungen**

IV.8 Anbindung zur L 387

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über einen landwirtschaftlich genutzten Weg. Die Anbindung an die L 387 ist im Rahmen des Ausbaues der L 387 verkehrsgerecht auszuführen. Es dürfen hierdurch keine Kosten für die Gemeinde bzw. dem LBM entstehen.

IV.9 Hinweise zur Regenwasserbewirtschaftung

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 2 (1) LWG)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll das auf den versiegelten Flächen (z. B. Zufahrten, Zuwegungen, Terrassen, Dächern u. ä.) anfallende Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den Grundstücken zurückgehalten werden. Das Fassungsvermögen sollte mindestens 50 l/m² versiegelter Grundfläche betragen.

Es sollten ausreichend Zisternen mit gedrosseltem Abfluss errichtet werden. Es darf für das gesamte Gebiet nur 1 Notüberlauf vorgesehen werden. Im Zuge weiterer Baumaßnahmen sind die zu erwartenden Niederschlagswasser nachzuweisen.

Drainageleitungen dürfen nicht an bestehende Schmutzwasserleitungen angeschlossen werden. Es wird empfohlen auf Drainagen zu verzichten und Keller wasserdicht auszuführen.

Bei der Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden. Es sind sämtliche Regenwasserleitungen im Gebäude mit der Aufschrift/Hinweisschild "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen. Bei der Installation sind die DIN 1988, 1986 und 2001 zu beachten. Die Regenwassernutzungsanlagen müssen beim Gesundheitsamt angezeigt werden (Trinkwasserverordnung seit 01.01.2003).

IV.10 Schutz von unter- und oberirdischen Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke AG/ Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen

Der Träger der Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z. B. "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit



Bebauungsplan „Ehemaliges Sportplatzgelände Höringen“ in der Gemeinde Höringen
Textliche Festsetzungen

dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z. B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.

IV.11 Hinweise zu möglichen Radonbelastungen

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotenzial ermittelt wurde.

Es wird deshalb empfohlen, die tatsächliche Radonbelastung auf den Baugrundstücken messen zu lassen, um gegebenenfalls bei der Errichtung von Wohngebäuden Maßnahmen ergreifen zu können, die Radonkonzentration in Gebäuden niedrig zu halten. Weitere Informationen hierzu können bei der Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Mainz, Tel. +49 6131 6033-1263 oder im Internet (www.luwg.rlp.de/Service/Radon-Informationen/Radon-Informationsstelle/) eingeholt werden. Es wird empfohlen, den Keller mit einer entsprechenden Radonsperre zu versehen.



Bebauungsplan „Ehemaliges Sportplatzgelände Höringen“ in der Gemeinde Höringen
Textliche Festsetzungen

A N H A N G 1

P F L A N Z L I S T E N

Artenliste A: Baumarten 1. Ordnung

Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Traubeneiche	(<i>Quercus petraea</i>)
Bergahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Gemeine Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)
Winterlinde	(<i>Tilia cordata</i>)
Kastanie	(<i>Aesculus spec.</i> , <i>Castanea sativa</i>)
Nussbaum	(<i>Juglans regia</i>)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1 a und Nr. 2 a Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen sehr stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste A angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 4,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Die Regelungen des Nachbarschaftsrechts gelten nur für gegenseitiges privatrechtliches Verhältnis.

Artenliste B: Baumarten 2. Ordnung

Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Feldahorn	(<i>Acer campestre</i>)
Speierling	(<i>Sorbus domestica</i>)
Wildkirsche	(<i>Prunus avium</i>)
Wildapfel	(<i>Malus sylvestris</i>)
Wildbirne	(<i>Pyrus pyraster</i>)
Eberesche	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
Elsbeere	(<i>Sorbus torminalis</i>)



Bebauungsplan „Ehemaliges Sportplatzgelände Höringen“ in der Gemeinde Höringen

Textliche Festsetzungen

Baumhasel (Corylus colurna)

Mehlbeere (Sorbus aria)

Hochstämmige Obstbäume wie:

Gartenapfel (Malus domestica)

Gartenbirne (Pyrus communis)

Süßkirsche (Zuchtformen von Prunus avium)

Mirabelle (Prunus domestica x cerasifera)

Zwetschge (Prunus domestica)

Sauerkirsche (Prunus cerasus)

Weinbergspfirsich (Prunus persica)

Hinweis: Nach § 44 Nr. 1b und 2b Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste B angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 2,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Die Regelungen des Nachbarschaftsrechts gelten nur für gegenseitiges privatrechtliches Verhältnis.

Artenliste C: Baumarten und Sträucher für Gräben und Feuchtbereiche

Schwarzerle (Alnus glutinosa)

Esche (Fraxinus excelsior)

Sal-Weide (Salix caprea)

Grau-Weide (Salix cinerea)

Ohr-Weide (Salix aurita)

Silber-Weide (Salix alba)

Purpur-Weide (Salix purpurea)

Korb-Weide (Salix viminalis)

Holunder (Sambucus nigra)



Bebauungsplan „Ehemaliges Sportplatzgelände Höringen“ in der Gemeinde Höringen

Textliche Festsetzungen

Wasserschneeball	(Viburnum opulus)
Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Traubenkirsche	(Prunus padus)
Kornelkirsche	(Cornus mas)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaea)
Zweigriffliher Weißdorn	(Crataegus oxyacantha)

Artenliste D: Straucharten

Bibernellrose	(Rosa spinosissima)
Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
Hundsrose	(Rosa canina)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Weichselkirsche	(Prunus mahaleb)
Traubenkirsche	(Prunus padus)
Berberitze	(Berberis)
Kornelkirsche	(Cornus mas)
Holunder	(Sambucus nigra)
Sanddorn	(Hippophae rhamnoides)
Rotdorn	(Crataegus laevigata)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Schneeball	(Viburnum lantana, Viburnum opulus, "sterile")

Hinweis: Nach § 44 Nr. 3 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Sträucher, wie die in der Artenliste C angegebenen Straucharten, einen Abstand von mindestens 1,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Die Regelungen des Nachbarschaftsrechts gelten nur für gegenseitiges privatrechtliches Verhältnis.



Bebauungsplan „Ehemaliges Sportplatzgelände Höringen“ in der Gemeinde Höringen
Textliche Festsetzungen

Artenliste E: Kletterpflanzen

Wurzelkletterer (z. B. Kletterhortensie)

Rankenpflanzen (z. B. Waldrebe, Wilder Wein, Weinrebe)

Windepflanzen (z. B. Geißblatt, Schlingenknöterich, Pfeifenwinde)

Spaliergehölze (z. B. Apfel-/Birnen-/Kirschbäume)